

Schliesslich stellt der Umstand, dass sowohl die *Regierung*³⁵⁵⁸ als auch die Studien (und Analyse) *Winklers*³⁵⁵⁹ und – wenn auch unter anderen Vorzeichen – *Kohleggers*³⁵⁶⁰ eine Differenzierung zwischen einem ‚völkerrechtlichen‘ und einem ‚innerstaatlichen‘ Geltungsgrund völkerrechtlicher Verträge vertreten, die Ausrichtung der liechtensteinischen Verfassungsordnung auf die Lehre des Monismus³⁵⁶¹ in Frage. Dieser Ansatz, der auf einer *Aufspaltung des Geltungs- und Anwendungsanspruches völkerrechtlicher Verträge* beruht³⁵⁶², ist abzulehnen³⁵⁶³.

3558 und zwar im wesentlichen aus den gleichen Gründen und mit den gleichen Worten wie Winkler (Prüfung) S. 5f.

3559 Die Überlegungen Winklers (Prüfung) S. 5ff und dess. (Analyse) S. 147ff. scheinen von einem dualistischen Weltbild auszugehen bzw. von einem solchen geprägt zu sein. Diese Qualifikation tritt in Wendungen wie den ‚zwei Bereichen‘ des Völkervertrags- und des Landesrechts oder der ‚doppelten Geltungs- und Verbindlichkeitseinheit‘ völkerrechtlicher Verträge in Erscheinung. An anderer Stelle spricht Winkler von der ‚Dualität‘ der staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Geltung und Verbindlichkeit völkerrechtlicher Verträge, von den beiden ‚nebeneinander bestehenden‘ Rechtsbereichen des Völker- und des Staatsrechts oder von der Möglichkeit, den gänzlich oder teilweise aufgehobenen Inhalt eines völkerrechtlichen Vertrages ‚in die Landesverfassung aufzunehmen‘. Alle diese Wendungen deuten die Neigung zu einer dualistischen Deutung des Verhältnisses zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht in einem technischen Sinne an.

3560 Die Überlegungen Kohleggers (Prüfung) S. 3 und 5 sowie passim scheinen einem dualistischen Weltbild dadurch zu folgen, dass die Genehmigung gemäss Art. 8 Abs. 2 LV als ein ‚Gesetzesbeschluss‘ verstanden wird. Dieser Ansatz erinnert an jenen Stegers (Landtag) S. 126, der von einer ‚Umwandlung des Staatsvertrages‘ durch ein seiner Ein- und Durchführung dienendes formelles Gesetz spricht, ‚um im Innern des Staates wirksam zu sein‘; siehe hierzu das 6. Kapitel Pkt. 2.2.

3561 Siehe hierzu das 6. Kapitel Pkt. 4.2.

3562 Siehe hierzu vor allem die Regierung (Schreiben vom 22. Oktober 2002) S. 3ff sowie Winkler (Prüfung) S. 5ff.

3563 Eine Aufspaltung des Geltungs- und Anwendungsanspruches völkerrechtlicher Verträge in einen völker- und in einen landesrechtlichen bildet eine *akademische* Differenzierung, die sowohl formell als auch materiell problematisch ist. In formeller Hinsicht fragt es sich, in welchem Akt der ‚landesrechtliche‘ Geltungsgrund eines völkerrechtlichen Vertrages zum Ausdruck kommen soll. Unter den in Frage kommenden Verfahrensschritten (Paraphierung/Unterzeichnung des Vertragstextes durch die Regierung, Genehmigung gemäss Art. 8 Abs. 2 LV, Ratifikation durch die Regierung, gegebenenfalls Zustimmung durch das Volk gemäss Art. 66bis LV und Kundmachung im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt) scheint sich in diesem Zusammenhang, d.h. für eine solche Fiktion, keiner so recht zu eignen. In materieller Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass es nur einen einzigen und – in diesem Sinne – unteilbaren Vertragswillen geben kann: Entweder liegt die Bereitschaft zum Vertragsabschluss und -vollzug (zur Vertragserfüllung) vor oder nicht. Einen ‚völkerrechtlichen‘ und einen ‚landesrechtlichen‘ Vertragswillen kann es nebeneinander nicht geben; es kann nur zu einem einheitlichen, nämlich zu *dem (einzigsten und alleinigen) gültigen Vertragswillen* kommen – und bei diesem bleiben. Wenn der Vertragswille aber (neben dem Abschluss des völker- und landesrechtlichen Vertragsabschlussverfahrens) den Geltungsgrund eines völkerrechtlichen Vertrages bildet, kann es aber auch keine ‚zwei Seiten‘ dieses Geltungsgrundes geben: Ist es zu diesem Geltungsgrund rechtswirksam gekommen, steht sein Bestand ebenso wie der dahinter stehende Vertragswille ausser Frage (denn genau dieses Ziel ist ja gerade der Sinn und Zweck des Abschlusses eines Vertragsabschlussverfahrens) und kann – vernünftigerweise – nicht nachträglich in verschiedene Bestandteile, die ein unterschiedliches Schicksal erfahren können, zerlegt werden. Deshalb, weil ein solches unterschiedliches Schicksal nicht möglich